



Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Gemeinde Rommerskirchen • Postfach 10 11 60 • 41565 Rommerskirchen

St. Maternus-Bürgerschützenverein Sinsteden 1897
z. Hd. Markus Möcker
Frankenstraße 66
41569 Rommerskirchen

Auskunft erteilt: Herr Peiffer
Amt: Ordnungsamt
Telefon: 02183-800 72
Telefax: 02183-800 67
Gebäude: hist. Rathaus
Zimmer-Nr.: 0.03 / Erdgeschoss
E-Mail: ordnungsamt@rommerskirchen.de

Datum: 05.05.2022

**Genehmigung Böllerschießen anlässlich
Schützenfest Sinsteden**

Sehr geehrter Herr Möcker,

auf den oben aufgeführten Antrag erteile ich der

Artillerie Vanikum

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) die

ERLAUBNIS

Datum	Uhrzeit	Ort
14.05.2022	16.00 – 17.00 Uhr	Ortslage Sinsteden

bei dem o. g. Terminen im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen mit einem Böller zu schießen.

Hinweis:

Die an o. g. Termin jeweils geltenden Coronabeschränkungen sind zu beachten.

Diese Erlaubnis wird mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Bankverbindungen

1. Die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Schützenvereine und Bruderschaften in der Gemeinde Rommerskirchen für das Böllern anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumpflege oder zu sonstigen besonderen Anlässen“ ist zu beachten.
2. Es dürfen nur solche Böllengeräte Verwendung finden, die amtlich geprüft und zugelassen sind.
3. Das Böllern darf nur von jemandem durchgeführt werden, der hierzu die amtliche Genehmigung (Sprengstoffschein) besitzt.
4. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Schießen mit dem Böllengerät nach allen Seiten ein Schutzabstand von mindestens 30 Metern eingehalten wird.
5. Zwei Wochen vor jedem Böllern sind der örtlichen Ordnungsbehörde die Orte zu benennen, an denen geböllert werden soll.
6. Vor dem Böllern ist eine angemessene Versicherung gegen Haftpflicht – 250.000,- € für Personenschäden und 25.000,- € für Sachschäden – abzuschließen. Der Erlaubnisinhaber wird darauf hingewiesen, dass er für alle das Böllern eventuell entstehenden Personen- und Sachschäden zivilrechtlich haftet. Der Nachweis der Versicherung ist mir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides vorzulegen.
7. Es darf nur zu folgenden Zeiten geböllert werden:
 - a) werktags: 08:00 – 22:00 Uhr
 - b) an Sonn- und Feiertagen: 09:00 – 22:00 Uhr

Die Erteilung weiterer Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen bleibt vorbehalten. Für den Einzelfall kann die zuständige Behörde auch zusätzlich Auflagen an Ort und Stelle erteilen.

Die Nichteinhaltung dieser Auflagen hat den sofortigen Widerruf der Ausnahme Genehmigung zur Folge und stellt zudem ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Buchstabe e des LImSchG dar, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Diese Erlaubnis ist vom Erlaubnisinhaber während der Veranstaltung zusammen mit dem Personalausweis oder Pass mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten der Polizeibehörde zur Prüfung auszuhändigen.

Gebührenfestsetzung:

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührentarif, wonach für eine Ausnahmegewilligung von dem Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 4 LImSchG), Tarifstelle 15a.4.3 eine Gebühr in Höhe von 25 bis 200 € erhoben werden kann.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von

25,00 € (fünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Verwendungszweckes **200934/Böller** auf eines der Konten der Gemeindekasse Rommerskirchen zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verhalten eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Zur Vermeidung unnötiger Klagen empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hantschel